

# **SATZUNG**

## **des Fußballsportvereins (FSV) Doberlug-Kirchhain 2021**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Doberlug-Kirchhain 2021“ abgekürzt „FSV Doberlug-Kirchhain 2021“ (im folgenden auch Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „FSV Doberlug-Kirchhain 2021 e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Von dieser Satzung werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußballsport, auf der Grundlage des Amateurgedankens.
3. Der Verein fördert den Sport als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
4. Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.
5. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
6. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - d) die Beteiligung am Spielbetrieb, an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.
7. Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, sexueller Identität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden.
8. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Aufwendungsersatz**

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 5**

#### **Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im:
  - a) Landessportbund Brandenburg e. V.;
  - b) Kreissportbund Elbe-Elster e. V.;
  - c) Fußball-Landesverband Brandenburg e. V. an.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

### **§ 6**

#### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport ausüben)
- b) passiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein keinen aktiven Sport ausüben)
- c) Ehrenmitgliedern (Mitgliedern, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden)
- d) Fördermitgliedern (natürliche Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können)

## **§ 7**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung durch deren gesetzliche/n Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rechtswirksam wird die Mitgliedschaft erst, wenn der Antragsteller die in der Beitragsordnung festgelegte Aufnahmegebühr entrichtet hat. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, bedarf dies keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. und/oder 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung maßgebend.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins  
oder
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Ab dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorsitzenden mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Solange ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist, ruhen seine Mitgliedsrechte.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
6. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung . Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss vom Vorstand weitere Organe gebildet. Die gewählten Organe wirken ehrenamtlich.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Leiter Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person wie unter Ziffer 1. beschrieben ist nicht zulässig.

## § 12

### Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) den 3 Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
  - b) und bis zu 8 weiteren Mitgliedern
2. Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 b.
4. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes. Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB nach § 12 der Satzung bleiben unberührt.
5. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
7. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt ist von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes ein Protokoll zu führen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes und der Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes einberufen. Zusätzlich wird über die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins oder in der örtlichen Presse informiert.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten:
  - a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - c) Jahresbericht über das Finanzwesen
  - d) Jahresbericht über den Sportbetrieb (Aktivensport, Juniorsport)
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Neuwahlen, soweit sie notwendig sind
  - i) Schlusswort.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Beitragsordnung, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
8. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand berufenen Versammlungsleiter geleitet.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Vereinssatzung ist nach § 33 BGB eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

13. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
14. Über die in Versammlungen gefassten Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt der Versammlung, ist durch eine vom Vorstand berufene Person („Schriftführer“) ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, dem Versammlungsleiter und dem berufenen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
15. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch per Videokonferenz oder in ähnlicher Art und Weise durchgeführt werden, um handlungs- und beschlussfähig zu sein. Abstimmungen per Handzeichen können auch online erfolgen.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Ihnen sind auf Verlangen alle Belege vorzulegen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die verausgabten Gelder dem Zweck und den Interessen des Vereins entsprechen.

## **§ 15**

### **Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen
2. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für den Erlass, Änderungen und die Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das inhaltlich mit der Aufgabe betraute Organ zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf u.a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
  - b) Beitragsordnung
  - c) Wahlordnung
  - d) Ehrenordnung

## § 16

### Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im LSB und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital, gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadressen, Geburtsdatum und Bankverbindungen. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Mitgliedsantrag zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des LSB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandserhebung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet wird, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Stadt Doberlug-Kirchhain, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. Mail 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, den 16.05.2021

  
  
A.  